

Lothar Reinhard
Karlsruher Str. 12
45478 Mülheim, den 22.10. 2011

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

Klage Lothar Reinhard
./.
Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim a.d. Ruhr
A.Z.: 12 K 5007/10

Per Fax an 0211/8891-4000 im Voraus

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Richter zum Bruch,

heute erhielt ich die Stellungnahme der Stadt Mülheim vom 6.10.11. Ein weiteres Mal konnte ich diese nur erstaunt und erneut reichlich erschüttert zur Kenntnis nehmen.

Am 29.09.11 fand die mündliche Verhandlung zu o.g. Klage statt. Da alle damit einverstanden waren, dass keine erneute mündliche Verhandlung angesetzt werden solle, obwohl noch einige Fragen nicht geklärt waren, möchte ich folgendes nach dem neuerlichen Schriftsatz der Stadt ergänzen.

Da wird zum einen die Entscheidungszuständigkeit einer Bezirksvertretung (BV) bestritten. Die Mülheimer Beschlüsse, bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen die jeweilige BV einzuschalten, bezogen sich aber auch auf Fälle wie die Maßnahme im Haydnweg. Zudem wird auf der 1. Seite des Bescheides als Rechtsgrundlage § 8 KAG „in Verbindung mit der Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr.“ Angegeben. Nicht zufällig wurden die Bescheide auch vom Amt für Verkehrswesen und Tiefbau berechnet und verschickt. Wenn nun das Rechtsamt behauptet, es handle es nicht um Straßenbau, sondern Kanalbau, der einzig dem Umweltamt unterstellt ist, weshalb Beschlüsse zur BV-Beteiligung nicht zuträfen, so ist das keinem Bürger klarzumachen. Als Mandatsträger, der auch im zuständigen Planungsausschuss saß und sitze, habe ich das auch nicht so verstehen können, wie der städtische Schriftsatz es behauptet. Die Frage, ob eine Verwaltung politische Beschlüsse ausführen muss oder nicht, ist hinreichend geklärt. Insofern bleibt m.E. nur die Frage zu klären, ob ggfs. die Wertgrenzen überschritten waren oder nicht. Genau die Frage umgeht die neuerliche städt. Stellungnahme, indem sie die BV für unzuständig definiert.

Zum zweiten versucht die Stadt auf geradezu haarsträubende Weise ihre Falschbehauptung in den Bescheiden zu relativieren, dass der Kanal gemäß des Investitionsprogramms 2008 erneuert und vergrößert worden sei. Da der Punkt „Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahme“ als Feuerwehrtopf in jedem Kanalbau-programm enthalten ist, liege der Kanalbau Haydnweg innerhalb des Wirtschaftsplans, obwohl im Investitionsprogramm nicht als solcher enthalten. Damit läge die Summe von 240.000 € (rein zufällig?!) knapp unter der Grenze von 250.000 €, ab der der zuständige Betriebsausschuss um Zustimmung gefragt werden müsse. Durch das Vermengen von Wirtschafts- und Investitionsplan versucht die Stellungnahme den Leser zu täuschen, denn bei Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms liegt die Zustimmungsgrenze bei 125.000 €, also weit unterhalb von 240.000 €.

Also: Selbst wenn die BV nicht gefragt hätte werden brauchen, hätte der Betriebsausschuss Abwasser zustimmen müssen, was aber ebenfalls nicht geschah.

Zum dritten frage ich mich ernsthaft, warum die verschiedenen Dokumente, die z.B. erst auf Anordnung des Gerichts im Sept. diesen Jahres auftauchten, nicht in den Akten

zu finden waren, die mir bei Akteneinsicht nach dem Vorbescheid im Tiefbauamt gezeigt wurden. Ebenso befremdlich ist es, dass bis heute auch kein Vermerk oder zumindest eine Mitteilung des Tiefbauamts etwa an das Umweltamt oder an die medl über die behaupteten 20cm tiefen Absackungen zu finden sind. Man könnte gar vermuten, manche Akten würden nachträglich erst erstellt, wenn benötigt. Soweit wie es die meisten meiner Nachbarn inzwischen tun, möchte ich wirklich nicht gehen. Auch war meine erste Frage bei der Akteneinsicht, warum der Kanal denn nur bis zur Beethovenstr. und nicht ganz erneuert worden sei. Ich wandte mich mit der Frage an den Sachbearbeiter bei der medl, doch bevor der sich kundig machen konnte, wurde ihm verboten, mir Auskünfte zu erteilen, weil ich Stadtverordneter sei und die dürften nur mit der Geschäftsführung sprechen. Mal abgesehen davon, dass ich als Gebührenzahler und nicht als Stadtverordneter Auskunft zu der naheliegenden Frage wollte, erweckt derartig absurde Geheimniskrämerei den Verdacht, dass etwas nicht stimmt. Und wie sich dann in der Folge erwies, stimmt irgendwie fast nichts.

Gänzlich unabhängig von den Fragen, ob die Kanalerneuerung Haydnweg überhaupt in 2008 notwendig war, ob in der gegebenen Abschnittsbildung, ob mit Vergrößerung der Rohre oder nicht, ob für das geplante Neubaugebiet oder nicht, ob bei der Gesamtflächenveranlagung einer Eigentümergemeinschaft das Gleichbehandlungsprinzip mißachtet wird oder nicht usw.

- **verletzt der angefochtene Gebührenbescheid den auch und insbesondere bei Erschließungsgebühren zwingend gebotenen Vertrauensschutz gegenüber den Gebührenzahlern fundamental.**
- **Ferner widerspricht das gesamte Durcheinander städtischer Aussagen und Begründungen dem vom Grundgesetz geforderten Willkürverbot staatlicher Behörden.**
- **Zum dritten fühle ich mich gemäß des Bürgerinformationsfreiheitsgesetzes von der Stadt Mülheim in ihrer Informationspflicht getäuscht und hintergangen.**

Ich beantrage deshalb, den angefochtenen Bescheid alleine aus diesen Gründen heraus für nichtig zu erklären. Inwieweit das Gericht der Stadt Mülheim die Möglichkeit einräumt, die gravierenden Fehler, die erst im Verfahren und nur auf Nachfragen bzw. gerichtlicher Anordnung zugegeben bzw. offenbart wurden, durch neue Gebührenbescheide zu heilen, bleibt der Entscheidung des Gerichts überlassen, natürlich in Abhängigkeit auch davon, was sich bei den immer noch ungeklärten Fragen ergibt oder welche neuen Überraschungen von der Stadt präsentiert werden.

Begründung

Erschließungs- und andere Gebühren darf und muss eine Kommune anteilig von den Nutznießern erheben, um die grundlegende Ver- und Entsorgung, insbesondere im Bereich von Seuchenschutz und -vorbeugung zu gewährleisten. Das stellt eine der größten zivilisatorischen Errungenschaften unseres Landes dar. Wie u.a. Italien zeigt, ist dies selbst in manchen hochentwickelten Ländern immer noch nicht umgesetzt wie bei uns.

Ein Gebührenzahler darf der Kommune den geforderten Beitrag weder kürzen, noch vorenthalten. Er kann seit dem kontraproduktiven Wegfall des Widerspruchsrechts in NRW einzig Klage einreichen, wenn er Sinnhaftigkeit oder Rechtmäßigkeit anzweifelt. Da er also in jedem Fall in Vorkasse treten muss, ohne Wenn und Aber, muss er im Gegenzug davon ausgehen können, dass die Kommune zumindest genau das macht oder gemacht hat, was im Bescheid angegeben ist. Wenn das in wesentlichen Punkten nicht stimmt, wie im angefochtenen Bescheid der Stadt Mülheim gleich mehrfach der Fall, kann der Bescheid m.E. nicht gültig sein, unabhängig davon, ob und wie berechtigt die Forderungen sind oder auch nicht.

Durch die unerträgliche Geheimniskrämerei, das Vorenthalten von Informationen und die anscheinend unzumutbare Aktenführung der Stadt fühle ich mich als Bürger getäuscht und irre geführt, warum auch immer. Hätte man mir notwendige Akten und Informationen nicht vorenthalten usw., hätte ich womöglich keine Klage eingereicht. Auch deshalb darf ein Bescheid, bei dem sich derart vieles als unstimmt erweist, keine Gültigkeit behalten. Eine Behörde darf Bürgern schließlich keine Fallen stellen, um sie in Gerichtsprozesse zu treiben, genausowenig wie sie in einer Demokratie wie der unsrigen Willkür demonstrieren darf.

L. Reinhard